



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

26. Jahrgang

Ausgabetag: 12.09.2012

Nr. 29

Inhalt:

Seite:

- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOL über die Lieferung eines Radladers für den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr. 240/2012 194
- Öffentliche Ausschreibung auf der Grundlage der VOB über die Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 50 in Rheinberg – Neubau einer Lärmschutzwand, Vergabe-Nr. 239/2012 195
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung, 003 K 007/12 196 - 197

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOL:

Lieferung eines Radladers mit einem Schaufelvolumen von 1 cbm, knickgelenkt und einer Endgeschwindigkeit von mind. 30 km/h für den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Rheinberg, Vergabe-Nr. 240/2012

Die Ausschreibung ist unter

- www.deutsches-ausschreibungsblatt.de,
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de und www.bi-online.de veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, den 07.09.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

- 195 -



Öffentliche Ausschreibung

der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB:

Erschließung des Baugebietes B-Plan Nr. 50 in Rheinberg – Neubau einer Lärmschutzwand, Vergabe-Nr. 239/2012

Die Ausschreibung ist unter

- www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
- im Subreport
- sowie im Internet unter: www.rheinberg.de - und www.bi-online.de veröffentlicht.

Rheinberg, den 07.09.2012

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Chowanietz
Städt. Verwaltungsrat

003 K 007/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 11.10.2012 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 3914 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

8360/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück :
Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 2032, Gebäude- und Freifläche,
Buchenstraße 14,16-24 groß 8076 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Buchenstraße 16 im
2. Obergeschoss Mitte gelegenen Wohnung nebst Kellerraum im
Aufteilungsplan jeweils mit Nummer 20 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung, Wohnfläche ca. 54 m² nebst Kellerraum in einer WEG- Einheit mit 83 Wohnungen und 24 Garagen. Baujahr 1973/75.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 30.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 30.08.2012

Burike
Rechtspflegerin